

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten als rechtsverbindlich zwischen dem Auftraggeber und der ANDEC-Filmtechnik ab 1. 5. 1978 vereinbart, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind:

1. Die Auftragserteilung gilt gleichzeitig als vorbehaltlose Anerkennung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Erteilte Aufträge gelten auch ohne ausdrückliches Bestätigungsschreiben von der ANDEC als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen eine Schriftliche Ablehnung an den Auftraggeber erfolgt. Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich.

2. Für die Berechnung gelten die Listenpreise am Lieferungstage ohne Abzug ab Werk. Gegenteilige Vereinbarungen vorbehalten sind die Rechnungen bei Lieferung netto und ohne Abzug zahlbar. Die Verrechnung mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Alle Versendungen und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Verpackung, nach Ermessen der ANDEC, wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Der Gefahrenvorbehalt gilt auch dann, wenn der Versand auf Rechnung der ANDEC erfolgt. Sind Ratenzahlungen vereinbart, so wird der gesamte noch geschuldete Betrag ohne Mahnung zur sofortigen Zahlung fällig, falls der Besteller zwei vereinbarte Zahlungstermine nicht einhält. Bei Verzug des Bestellers hat dieser einen Verzugszins in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. ANDEC behält sich nach seinem freien Ermessen im Einzelfall die Befugnis vor, Lieferung nur gegen Vorauskasse zu tätigen.

3. Soweit Preise nach Meterzahl festgestellt werden, ist die von ANDEC nach den Meßführern ermittelte Meterzahl maßgebend. Angefangene Meter werden voll berechnet. Maßabweichungen sind unvermeidlich und werden bis zu 1/2 % nicht berücksichtigt.

Der Preis basiert auf den am Angebotstag geltenden Zoll- und Einfuhr-Steuer- und sonstigen Abgaben sowie Frachtpreisen, Zulieferungspreisen und sonstigen Kosten der Firma ANDEC. Ändert sich nachträglich auch nur einer dieser Preisberechnungsfaktoren, ist der Besteller auf Verlangen von ANDEC verpflichtet, einen ihm aufgegebenen Preiszuschlag zu zahlen.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Zugang auf offene wie verborgene Mängel gründlich und vollständig zu untersuchen. Jegliche Beanstandungen muß der Auftraggeber (bei Lieferung an einen Dritten dieser) in jedem Falle binnen einer Ausschußfrist von 8 Tagen unter genauer und spezifizierter Einzelberechnung jeder einzelnen Reklamation unmittelbar bei uns erheben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an welchem unsere Sendung dem Empfänger zugegangen oder in seine Verfügungsgewalt gelangt ist. Jede Mängelrüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form des eingeschriebenen Briefes. Die bemängelten bzw. beanstandeten Gegenstände müssen der Reklamation beigefügt werden, andernfalls die Reklamation unwirksam ist. Bei Filmkopierarbeiten müssen ferner auch die Originale, von denen die Arbeit gefertigt wurde, der Reklamation beigefügt sein, andernfalls die Reklamation als nicht erhoben gilt.

5. Die Haftung der ANDEC beschränkt sich in jedem Falle bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge auf die Verpflichtung, die Mängel an den gefertigten Gegenständen ohne Rohfilmersatz zu beseitigen, soweit dies technisch im Betrieb der ANDEC möglich ist. Für Verluste und Beschädigungen an den uns übergebenen Gegenständen beschränkt sich die Haftung der ANDEC auf die Neulieferung von Rohfilm in gleicher Länge der beschädigten und verlorengegangenen Teile. Weitergehende Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, insbesondere die Geltendmachung künstlerischer Werte, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Krieg, Betriebsstörungen, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Mangel an Frachtgelegenheit, Arbeitskräften oder Rohstoffen, Betriebsstoffen oder sonstige Naturereignisse oder Eingriffe von hoher Hand gelten als höhere Gewalt und befreien ANDEC für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen Verpflichtungen, insbesondere der Lieferpflicht. Solche Ereignisse begründen für ANDEC und Besteller das Recht, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. In keinem Falle werden hierdurch für den Besteller irgendwelche Ansprüche gegen ANDEC begründet.

6. Es ist Sache des Bestellers, die entsprechenden Versicherungen, insbesondere der Einschluß des Bearbeitungsrisikos, abzuschließen.

7. ANDEC ist berechtigt, alle zur Bearbeitung in der Firma notwendigen Markierungen, Bezeichnungen, Randausschnitte, Nachbesserungen, Schnitte an den Filmen anzubringen, vorhandene für die Bearbeitungszwecke hinderlichen Markierungen, Bezeichnungen, Beschriftungen zu entfernen und die Filmstreifen in einen kopierfähigen Zustand, insbesondere durch Waschen, Blankieren, Mattieren und Regenerieren zu versetzen.

8. Bei Farbkopien ist die Beurteilung der Farben sehr unterschiedlich und subjektiv. Die ANDEC ist daher bei derartigen Aufträgen allein für die Farbgebung zuständig, es sei denn, der Besteller hat schriftlich spezifizierte, fachgerechte Weisungen gegeben. Für materialbedingte Farbschwankungen übernimmt ANDEC keine Haftung.

9. Bei Magnetton-Randspurarbeiten haften wir nicht für im angelieferten Material verborgene Mängel, insbesondere nicht für mechanische Beschädigungen der Filmmunterlagen. Überdehnte und mit zu großen Trockenschranktemperaturen getrocknete Filme führen zu Tonschwankungen, diese können der ANDEC nicht angelastet werden. Sind die Filme gewachst, mit einer Schutzschicht versehen oder mit einem ungeeigneten Filmreinigungsmittel vorbehandelt, beschränkt sich die Gewährleistung auf die einmalige Neuanbringung einer Tonspur. Gelingt auch dies nicht, sind weiter notwendige Arbeiten gemäß der Preisliste zu bezahlen. Es ist nicht Sache der ANDEC, die zur Bespurung angelieferten Filmstreifen auf verdeckte Mängel zu untersuchen, vielmehr hat der Auftraggeber bei Anlieferung auf diese aufmerksam zu machen.

10. Der Auftraggeber haftet dafür, daß er in jeder Beziehung gesetzlich und vertraglich berechtigt ist, die Aufträge zu erteilen und versichert, daß keine öffentliche Bestimmung oder gesetzliche Vorschrift der Auftragserteilung entgegensteht, insbesondere der Auftraggeber die Urheberrechte und alle Verfügungsrechte an den zu bearbeitenden Filmen besitzt.

11. Falls die überlassenen und hergestellten Gegenstände länger als 6 Monate bei der ANDEC lagern, ist diese berechtigt, die Gegenstände unter Anzeige durch einen eingeschriebenen Brief auf Rechnung und Gefahr des Bestellers Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben oder wahlweise zu vernichten. Das gleiche steht der ANDEC auch zu, wenn die Auslieferung der Gegenstände durch die Ausübung eines Pfandrechtes unterbleibt. Die Lieferungspflicht von ANDEC gilt in jedem Falle voll unter vollem Gefahrenübergang auf den Besteller erfüllt, sobald die versandfertige Ware zum Versand an den Besteller die Geschäftsräume von ANDEC verläßt bzw. — wenn der Versand nicht aus diesen erfolgt — mit dem Verlassen des Versandortes oder falls einer der nachfolgenden Zeitpunkte früher liegt, mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder sonstige Beförderer.

12. Alle von der ANDEC hergestellten Titelnegative, Titelvorlagen und Fotoplatten usw sind, soweit es sich nicht um bezahlte Reproduktionen handelt, Eigentum der ANDEC und werden nicht ausgeliefert, gleichgültig ob eine Vergütung dafür bezahlt wurde oder nicht, sie werden ohne Verpflichtung der ANDEC in der Regel zwei Jahre für Nachbestellungen aufbewahrt.

13. Alle der Firma ANDEC vom Auftraggeber oder auf seine Veranlassung von Dritten übergebenen Gegenstände sind mit der Besitzübergabe an die Firma ANDEC dieser zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Firma ANDEC aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber übereignet. Die Firma ANDEC gilt vereinbarungsgemäß als Verwahrer dieser Gegenstände. Die Übereignung erstreckt sich zugleich auch auf alle Urheberrechte und Auswertungsrechte, welche sich aus den Gegenständen ergeben. Diese Rechte sind der Firma ANDEC mit der Übergabe in vollem Umfang abzutreten. Soweit die genannten Gegenstände bereits andersweitig übereignet sein sollten oder unter Vorbehaltseigentum stehen, tritt der Besteller der Firma ANDEC sein Eigentumsanwartschaftsrecht bzw. den Rückfallsanspruch gegenüber den anderen Rechtsinhabern mit der Besitzübergabe ab. Alle vorgenannten Rechtsübergänge bzw. Rechtsbegründungen der Firma ANDEC gelten als mit der Besitzübergabe vollzogen. Das der Firma ANDEC zustehende Zurückbehaltungsrecht wie auch deren Unternehmerpfandrecht bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14. ANDEC behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldoforderung von ANDEC.

Dem Besteller ist Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Er ist verpflichtet, ANDEC Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich anzuzeigen. Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers. ANDEC ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Bis zur Herausgabe hat der Besteller die unter Eigentum von ANDEC stehenden Waren für ANDEC getrennt von anderen Waren zu lagern und als deren Eigentum zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und ein Verzeichnis dessen Eigentums zu übergeben. ANDEC ist in jedem Falle berechtigt, die Ware freihändig ohne vorherige Fristsetzung zu verkaufen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet, falls er gewerblicher Wiederverkäufer ist. In diesem Falle hat der Besteller bei Kreditverkäufen aller Art mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt gem. vorstehenden Bestimmungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche in voller Höhe mit allen Nebenrechten im voraus sicherungshalber bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von ANDEC aus der Geschäftsverbindung an ANDEC ab.

Auf Verlangen von ANDEC ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung unverzüglich seinem Kunden bekannt zu geben und ANDEC die zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhandigen. ANDEC hat die vorbehaltlose Befugnis zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Übersteigt der Wert der ANDEC gegebenen Sicherungen dessen Leistungsforderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist ANDEC auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

15. Mündliche, telefonische oder telegrafische Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von ANDEC schriftlich bestätigt wurden. Bedingungen, die der Auftraggeber auf seinen Aufträgen oder Anfragen vordruckt oder auf andere Weise erwähnt, erkennt ANDEC nicht an, wenn diese mit den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Widerspruch stehen.

16. Ausschließlich Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ist Berlin-Kreuzberg, ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg bzw. das Landgericht Berlin. Auch auf sämtliche Streitigkeiten finden ausschließlich die vorstehenden Geschäftsbedingungen und im übrigen das für den Sitz von ANDEC geltende Recht Anwendung.

17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ein stillschweigender Verzicht von ANDEC auf diese Geschäftsbedingungen oder auch nur eine von ihnen ist ausgeschlossen. Irgendwelche Abweichungen oder Nichtausübung von Rechten durch ANDEC bewirken weder für Vergangenheit noch für die Zukunft in keinem Falle eine Aufhebung der betreffenden Bestimmungen.